

INFORMATION
ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
FÜR PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG
im Rahmen der „sozialen Dienste“ nach dem StJWG 1991 i.d.g.F.
Stand: September 2011

Sie haben sich als nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn eine **Psychologische Behandlung** in Anspruch zu nehmen. Dafür haben Sie die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

Dazu möchten wir Sie über Folgendes informieren:

1. Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz ist erforderlich.
Die Behandlung muss durch eine/n nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen zur selbständigen Berufsausübung **berechtigte/n klinische/n Psychologin/en** erfolgen.
2. Bei der/dem Minderjährigen müssen Auffälligkeiten im sozialen und/oder emotionalen Bereich vorliegen und es muss durch die Behandlung der Eintritt einer Störung hintangehalten werden können.
3. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können für die Dauer eines Behandlungsjahres maximal 30 Behandlungseinheiten bezuschusst werden, sofern die/der Amtspsychologin/e die Behandlungsbedürftigkeit bestätigt. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlagen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.
4. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel (Berufung) zulässig.
5. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Behandlungseinheit € 32,44.